

Tagesordnung der 18. Sitzung des Kreisausschusses

Dienstag, 05.09.2023, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Gremienneubesetzungen
2. Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022
3. Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Gebietskörperschaft
4. Spender für kostenlose Menstruationsartikel
5. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
hier: Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH
6. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung
7. Beteiligung an der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
hier: Satzungsänderung
8. Erlass der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk und Aufhebung der Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
9. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen)
10. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
11. Ausbau der Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)
12. Aufstufung der städtischen Straße "Goethestraße" in Hückelhoven-Hilfarth zur Kreisstraße (K)16 und gleichzeitige Abstufung der K 16 (Teilbereich Kaphofstraße) sowie der K16/Leonhardstraße zu städtischen Straßen
13. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.08.2023 gem. § 5 GeschO betr. "Öffentlichkeitskampagne der WestVerkehr GmbH"
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Kastration von Katzen"

16. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Verwendung von Landesmitteln zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des Krieges in der Ukraine (Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut)"

Nichtöffentlicher Teil

17. Genehmigung einer Dienstreise
18. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Aufstockung der Janusz-Korczak-Schule in Heinsberg
19. Vergabe eines Auftrages über Übernahme, Umschlag und Verwertung von Altpapier für den Kreis Heinsberg ab dem 01.01.2024
20. Vergabe eines Auftrages über die Lieferung eines Pritschenwagens zur Straßenunterhaltung für den Kreisbauhof in Heinsberg-Scheifendahl
21. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Unterbruch für naturschutzfachliche Zwecke
22. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Süsterseel zur Renaturierung des Rodebachs im letzten noch verbleibenden Abschnitt in der Gemeinde Selfkant
23. Bericht der Verwaltung
24. Anfragen

Sitzung des Kreisausschusses am 05.09.2023

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Fachausschüsse

Öffentlicher Teil

TOP 2: Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022

Abstimmungsergebnis im Finanzausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 8: Erlass der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk und Aufhebung der Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 9: Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen)

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 10: Ausbau der Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 11: Ausbau der Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 12: Ausbau der Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel:
einstimmig beschlossen

TOP 13: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.08.2023 gem. § 5 GeschO betr. "Öffentlichkeitskampagne der WestVerkehr GmbH"

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel:
einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0143/2023

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach [§ 35 Abs. 3 S. 7 Kreisordnung NRW](#) (KrO NRW) wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 09.08.2023 schlägt die AfD-Fraktion als neues beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss den neuen sachkundigen Bürger Jan Pioch anstelle des sachkundigen Bürgers Hans Braun vor.

Als neues stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird der neue sachkundige Bürger Iwar Matern anstelle des sachkundigen Bürgers Walter Leinders vorgeschlagen.

Des Weiteren schlägt die AfD-Fraktion als neues Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen Iwar Matern anstelle des sachkundigen Bürgers Hans Braun vor.

Als neues stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wird Jan Pioch anstelle des sachkundigen Bürgers Hermann Navel vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0120/2023/1

Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022

Beratungsfolge:	
10.08.2023	Finanzausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden ([§ 116a GO NRW](#)). Dieser Befreiungstatbestand wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg „von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. *die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach [§ 116 Absatz 3 GO NRW](#) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,*
2. *die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,*
3. *die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.“*

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,
 der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,
 der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und
 des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2020: 525.019.711 €,
 2021: 543.642.856 €.

Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2020: 71.063.587 € zu 373.582.059 € = 19,02 %,
 2021: 80.951.783 € zu 389.994.891 € = 20,76 %.

Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu der Bilanzsumme des Kreises für

2020: 89.739.057 € zu 435.278.633 € = 20,62 %,
 2021: 95.824.789 € zu 447.816.048 € = 21,40 %.

Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.

Für die Verzichtserklärung 2022 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2022 und 2021 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung der Jahresabschluss 2022 des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegenden Werte aus den Jahren 2020 und 2021 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2022 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Aufgrund der nun vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2021 haben sich die Annahmen zur letztjährigen Verzichtserklärung für das Jahr 2021 insgesamt bestätigt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2022 liegen nach alledem ebenfalls vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW genannten Frist zu entscheiden (bis zum 30.09.2023). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2022 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß [§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses weiterhin zu begrüßen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2022 wird auf die Erstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 verzichtet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0146/2023

Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Gebietskörperschaft

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): derzeit nicht bezifferbar				
Teilplan: 0113 - Repräsentation und Partnerschaften				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	09.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Kreis Heinsberg strebt eine Städte- oder Solidaritätspartnerschaft mit einer größeren Stadt, einem Rajon (vgl. mit unseren Kreisen) oder einem der 24 Oblaste (Regionen) der Ukraine an.

Die Verwaltung erarbeitet kurzfristig einen entsprechenden Vorschlag.

2. Es wird angestrebt, dass die Partnerschaft auch nach den Kriegshandlungen fortgesetzt und gepflegt wird.“

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 04.05.2023 wurde über den Zwischenstand informiert und mitgeteilt, dass die Verwaltung in den kommenden Wochen gemeinsam mit der „Servicestelle – Kommunen in der einen Welt“ eine geeignete Stadt oder einen geeigneten Kreis in der Ukraine auswählen und über das weitere Vorgehen berichten wird.

Mit E-Mail vom 04.07.2023 wurden die Fraktionen unterrichtet, dass zwischenzeitlich unter Vermittlung der „Servicestelle – Kommunen in der einen Welt“ (SKEW) Kontakt zum Rajon (Landkreis) Nikopol aufgenommen wurde, der eine entsprechende Solidaritätspartnerschaftsanfrage veröffentlicht hat. Seitens der SKEW wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Solidaritätspartnerschaft zunächst um eine nicht-formalisierte Partnerschaft handelt, deren Ziel alleinig die zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung einer ukrainischen Kommune ist. Dass sich hieraus eine Freundschaft mit langfristiger Perspektive ergeben kann, liegt

in der Natur der Sache.

Allgemeiner Vertreter Schneider hat den Kreis Heinsberg bei dem 04.07.2023 durchgeführten Onlinetreffen mit der SKEW und dem Rajon Nikopol vertreten. In diesem Treffen haben sich der Rajon Nikopol als auch der Kreis Heinsberg einander vorgestellt. Seitens des Vorsitzenden des Rajonsrates, Herrn Dmytro Bychkov, wurde das Interesse des Kreises Heinsberg an einer Solidaritätspartnerschaft mit dem Rajon Nikopol sehr begrüßt. Neben aktuellen kriegsbedingten Unterstützungsbedarfen im Rajon brachte er den perspektivischen Wunsch nach einer langfristigen Partnerschaft mit dem Kreis Heinsberg zum Ausdruck.

Zwischen den beiden Kreisvertretern wurde zunächst ein weiterer Austausch vereinbart, in dem der Rajon Nikopol in einem ersten Schritt den aktuellen Hilfebedarf aufzeigen wird. Seitens der Kreisverwaltung könnten hierauf aufbauend dann die konkreten Unterstützungsmöglichkeiten geprüft und wenn möglich umgesetzt werden, wobei je nach Art der Hilfe ggf. politische Beschlüsse erforderlich werden. Finanzielle Fördermöglichkeiten werden bei der Prüfung der Realisierung einbezogen.

Der Rajon Nikopol (rd. 255.500 Einwohner bei Kriegsbeginn) ist wie der Kreis Heinsberg ländlich geprägt und verfügt auch über eine Bergbaugeschichte (Manganerzabbau). In der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses angefügten Karte ist die geografische Lage des Rajons Nikopol dargestellt. Südlich wird der Rajon Nikopol durch den Stausee Kachowkaer begrenzt, der sich nach der Zerstörung des Kachowka-Staudamms nur noch als Steppe bezeichnen lässt. Der Rajon Nikopol steht laut Auskunft von Herrn Dmytro Bychkov als Teil des Kriegsgebietes auch unter Beschuss.

Der Rajon liegt im Süden des Oblast (vergleichbar Bundesland) Dnipropetrowsk, welcher wiederum eine Solidaritätspartnerschaft mit dem Land Nordrhein-Westfalen eingegangen ist. Die „Kreisstadt“ Nikopol ist derzeit im Aufbau einer Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Leverkusen. Durch die vorstehend beschriebenen beiden bestehenden bzw. im Aufbau befindlichen Solidaritätspartnerschaften sieht die Verwaltung die Möglichkeit Synergien zu nutzen und effektiver Hilfe leisten zu können. Die Staatskanzlei hat zudem für die Gründung von Solidaritätspartnerschaften im Oblast Dnipropetrowsk geworben.

Laut Auskunft von SKEW ist der Kreis Heinsberg einer der ersten Landkreise in Deutschland, der eine Solidaritätspartnerschaft mit einem Rajon anstrebt.

Da die geführten Gespräche mit der SKEW sowie dem Rajon Nikopol gezeigt haben, dass die ukrainischen Kommunen jede Form der Unterstützung benötigen und Absagen in der jetzigen Notsituation ethisch schwierig vertretbar wären, hat der Kreis keine weiteren Kontakte zu anderen Rajons aufgenommen.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden in einem Erörterungsgespräch am 23.08.2023 darüber informiert, dass ein Abgeordneter des Stadtrats von Marhanez im Juli 2023 eine Bedarfsliste an den Kreis Heinsberg übersendet hat. Die Stadt Marhanez liegt im Rajon Nikopol und hat aktuell einen sehr großen Hilfebedarf. Eine der größten aktuellen Herausforderungen besteht im Aufbau der Trinkwasserversorgung. Durch die Zerstörung des Kachowka-Staudamms ist Marhanez von der bisherigen Wasserversorgung durch den Stausee abgeschnitten. Aktuell erfolgt eine Notversorgung durch Lieferungen aus dem rund 60 km entfernten Saporischschja und einigen kurzfristig gebohrten Brunnen. Mittel- bis langfristig muss die Wasserversorgung von Marhanez komplett neu geplant und aufgebaut werden.

Des Weiteren werden diverse Fahrzeuge benötigt. Die Verwaltung beabsichtigt zunächst, zwei ausgesonderte Fahrzeuge aus dem Fuhrpark der Kreisverwaltung an den Rajon Nikopol zu spenden. Der Transport in die Ukraine soll in Kooperation mit dem Blau-gelbem Kreuz e.V.

Köln erfolgen. Darüber hinaus ist geplant, ausgesonderte PCs aus der Verwaltung zu spenden, die für die Aktivitäten eines humanitären Projekts in der Stadt Pokrow im Rajon Nikopol genutzt werden.

Aktuell beschäftigt sich die Verwaltung mit Fördermöglichkeiten des Bundes, um weitere Projekte im Rajon Nikopol umzusetzen. Hierfür sind auch – in geringerem Umfang - finanzielle Eigenmittel des Kreises beizubringen, die im Haushalt 2024 eingeplant werden.

Im Erörterungsgespräch mit den Fraktionsvorsitzenden am 23.08.2023 wurde die Absicht zum Abschluss einer Solidaritätspartnerschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Beschlussvorschlag erbeten.

Seit einigen Wochen finden außerdem Gespräche mit Vertretern der Stadt Brühl statt, die eine Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Marhanez beabsichtigt und an einer gemeinsamen Projektumsetzung interessiert ist. Der Kreis Heinsberg ist überzeugt, dass man die hierdurch entstehenden Synergieeffekte nutzen sollte.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung des Kreises Heinsberg wird ermächtigt, einen Solidaritätspartnerschaftsvertrag mit dem Rajon Nikopol zu schließen.

Ferner wird die Verwaltung ermächtigt, Förderanträge zur Unterstützung des Rajons Nikopol und seiner kreisangehörigen Städte zu stellen und hierbei Eigenmittel bereitzustellen. Entsprechende Haushaltsmittel für Hilfsgüter an den Rajon Nikopol für die Haushaltsjahre 2024 ff. werden in den Haushalt eingeplant.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0131/2023

Spender für kostenlose Menstruationsartikel

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:		Anton-Heinen-Volkshochschule und Kreismusikschule		
Umlageart:		Allgemeine Kreisumlage; Kreismusikschule		
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>	<i>Je Spender ca. 100,00 €, zzgl. Verbrauchsmaterial</i>			
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	05.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

In seiner Sitzung am 08.11.2022 hat der Kreisausschuss beschlossen, an den kreiseigenen Schulen Spender für kostenlose Menstruationsartikel anzubringen. Nach einigen Monaten sollen die Schulen, so der Beschluss, im Ausschuss über ihre Erfahrungen berichten zur Entscheidungsfindung, ob weitere Kreisgebäude, wie z.B. VHS-Gebäude oder Musikschule, mit Hygieneartikeln für Frauen ausgestattet werden sollen.

In der Sitzung des Schulausschusses am 11.05.2023 wurde wie folgt berichtet:

Berufskolleg Erkelenz	Anfang des Jahres wurde eine Toilette mit einem Spender ausgestattet. In 13 Schulwochen wurden ca. 500 Tampons und ca. 300 Binden verbraucht. Verunreinigungen durch die Hygieneartikel oder missbräuchliche Nutzung konnten bis dato nicht festgestellt werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen wird eine weitere Toilette mit einem Spender ausgestattet.
Berufskolleg Ernährung, Sozialwesen, Technik	Die Erfahrungen sind durchweg positiv. Probleme mit Vandalismus konnten bis dato nicht festgestellt werden. Eine Toilette wird zur Unisextoilette umgewandelt, um als Schule der Vielfalt allen Schülerinnen gerecht werden zu können.
Berufskolleg Wirtschaft	Die Akzeptanz ist positiv und viele sind dankbar für die Bereitstellung der Artikel. Zum Teil werden die Hygieneartikel über den „akuten“ Bedarf

	genutzt; wobei die Tendenz nachlassend ist. Spender sind in der Regel gefüllt und selten leer, was auch positiv zurückgemeldet wurde. Vandalismus ist nicht festzustellen.
Jakob-Muth-Schule	Bereits vor der Installation der Spenderboxen wurden im Sekretariat oder bei den Schulsozialarbeiterinnen Menstruationsartikel ausgegeben. Die Spenderbox im Büro der Schulsozialarbeiterinnen ist eine Aufwertung, wird gut angenommen und ist eine gute Einrichtung.
Janusz-Korczak-Schule	Die Hygieneartikel werden von den Schülerinnen gerne angenommen.
Kreisgymnasium	Die SV-Schülerschaft ist sehr dankbar für die Einführung der Spender für Menstruationsartikel. Lediglich die Bereitstellung verschiedener Größen wurde gewünscht. Eine missbräuchliche Verwendung (z. B. Verstopfungen der Toiletten) ist in diesem Zusammenhang bislang nicht aufgetreten.
Rurtal-Schule	Die Hygieneartikel, insbesondere die Binden, werden gut angenommen.

Somit sind die Erfahrungen als durchweg positiv zu beurteilen. Es könnte angedacht werden, auch weitere Kreisgebäude, das VHS-Gebäude, Westpromenade 9, Heinsberg, und das Musikschulgebäude, Aachener Straße 49, Erkelenz, mit Hygieneartikeln für Frauen auszustatten. Die Tampon- und Bindenspender wurden seinerzeit zum Stückpreis von 99,00 € beschafft. Fundierte Werte zu den Kosten des Verbrauchs der Hygieneartikel an den Schulen existieren aufgrund der Kürze der Zeit – die Spender wurden in diesem Jahr installiert – noch nicht. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat im Rahmen einer Pilotphase eruiert, dass sich die Kosten pro Schule auf ca. 180,00 € jährlich belaufen. Aufgrund dieser Erfahrungswerte wurde eine gestaffelte Budgetierung nach Schülerzahlen in Höhe von 30,00 € jährlich pro 100 Schülerinnen empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das VHS-Gebäude, Westpromenade 9, Heinsberg, sowie das Musikschulgebäude, Aachener Straße 49, Erkelenz mit Hygienespendern auszustatten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0116/2023

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

hier: Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Die NEW AG ist zu 16,18 % an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH beteiligt und diese ist zu 15 % an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH beteiligt. Diese wiederum hält eine 100%ige Beteiligung an der Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP).

Die WEP soll sich zu 20% an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH (H2HS GmbH) beteiligen, deren Stammkapital 25.000 € beträgt.

Die KWH wäre damit zu 0,0434 % oder 10,85 € an der H2HS GmbH beteiligt.

Diese Vorlage wird aus formellen Gründen dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt, da die Bezirksregierung Düsseldorf bei einer auch prozentual und wertmäßig so geringen neuen Beteiligung der KWH an einer Gesellschaft auf eine Anzeige gemäß [§ 115 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) besteht. Aus diesem Grunde ist ein entsprechender Kreistagsbeschluss erforderlich.

Begründung:

Die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP) strebt die Teilnahme an einem Wasserstoffprojekt im Kreis Heinsberg an. Hierzu bedarf es einer Beteiligung der WEP an der Projektgesellschaft „H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH“.

Das Projekt hat das Ziel, im Kreis Heinsberg ein integriertes Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab zu entwickeln und umzusetzen. Projektbeteiligte sind aktuell

- Frauenrath Beteiligungs GmbH (ausführende Stelle: A. Frauenrath BauConcept GmbH)
- BMR Umwelt GmbH (ausführende Stelle: BMR energy solutions GmbH)
- NEUMAN & ESSER GROUP (ausführende Stelle: NEA GREEN GmbH & Co. KG)
- Veolia Industriepark Deutschland GmbH.

Am Standort des Industrieparks Heinsberg-Oberbruch soll im Rahmen des Projektes ein vollumfängliches Wasserstoff-System errichtet werden, das im industriellen Maßstab zeigt, wie die zukünftige nachhaltige Wasserstoffwirtschaft funktioniert. Mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen soll dabei mittels eines auf den lokalen Bedarf abgestimmten Elektrolyseurs mit einer Leistung von 1 MW Wasserstoff erzeugt werden, der nach Verdichtung und Speicherung vor Ort und in der näheren Umgebung Verwendung finden soll.

Konkret vorgesehen ist im ersten Schritt die Nutzung des lokal erzeugten Wasserstoffs für den Verkehrssektor durch Bereitstellung an einer nicht-öffentlichen Tankstelle. Abnehmer sollen die Busse zweier am Industriepark Heinsberg-Oberbruch entlangführender Buslinien des ÖPNV sein. Der ÖPNV wird seinen Fuhrpark durch Neuanschaffungen im Jahr 2024/2025 auf Busse mit Brennstoffzellentechnik umstellen und kann dazu bereits bewilligte Bundesfördermittel nutzen.

Perspektivisch ist eine Erweiterung der Anlage angedacht, um Gewerbe-, Industrie- bzw. nahegelegene Haushaltskunden zu integrieren, den sektorübergreifenden Ansatz abzurunden und Wasserstoff zu wirtschaftlichen Konditionen in breite Anwendungsfelder zu bringen.

Beispielsweise könnten weitere potenzielle Kunden im oder in der Umgebung des Industrieparks für die Umrüstung ihrer Flotten von schweren Nutzfahrzeugen auf Brennstoffzellenantrieb mit grünem Wasserstoff versorgt werden.

Aus diesem Grund wird für die Anlage ein modularer Aufbau gewählt, so dass das System zu einem späteren Zeitpunkt erweiterbar ist und auf einen erhöhten Wasserstoffbedarf durch den Zubau weiterer Elektrolyseure reagiert werden kann.

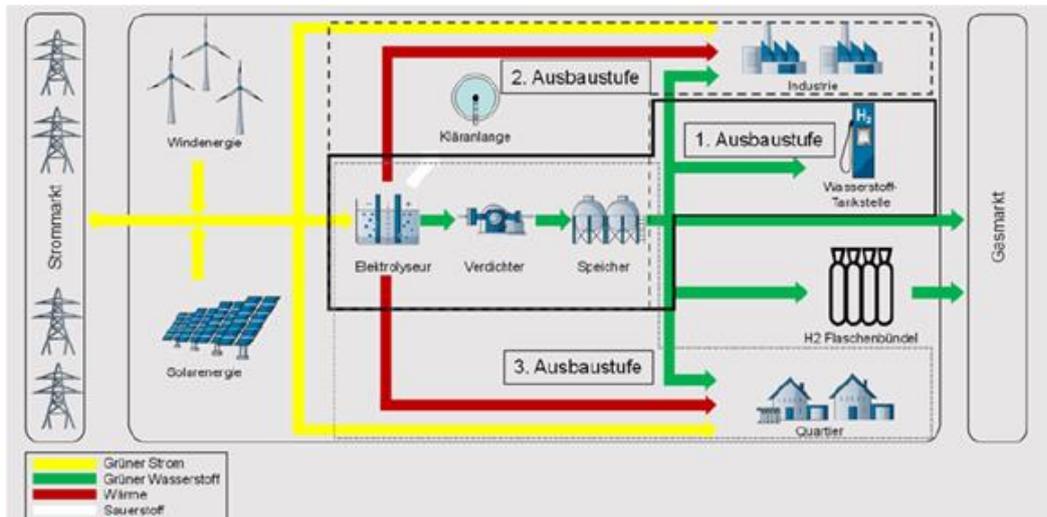


Abbildung: Darstellung des Projektumfangs. In der ersten Ausbaustufe wird der Mobilitätssektor bedient. Perspektivisch können durch eine modulare Anlagenerweiterung die Sektoren Industrie und Haushalte eingebunden werden.

Neben der Wasserstoffherzeugung bietet die Anlage den Vorteil, dass auch die bei der Elektrolyse anfallenden Nebenprodukte Sauerstoff und Wärme vor Ort genutzt werden können. In unmittelbarer Nähe des Standortes der Anlage wird eine Kläranlage betrieben, in der der aus der Elektrolyse anfallende Sauerstoff im Belebungsbecken eingesetzt werden soll. Derzeit wird dort Luft über Kompressoren zugeführt, deren Leistung bei Zuführung reinen Sauerstoffs reduziert und eine Stromeinsparung erzielt werden kann. Des Weiteren kann die bei der Elektrolyse erzeugte Wärme in das bestehende Fernwärmenetz des Standorts eingespeist werden. Bei der sinnvollen Verwertung aller Stoffströme können wichtige Erfahrungswerte gesammelt werden, um perspektivisch die Wärmebereitstellung aus Wasserstoffherzeugungsanlagen auch an anderen Standorten sinnvoll umsetzen zu können.

Die zur Erzeugung von grünem Wasserstoff benötigten Grünstrommengen sollen durch die Bilanzkreise der WEP zur Verfügung gestellt werden, so dass hier Dienstleistungsentgelte zu verbuchen sind und überschüssige Grünstrommengen an dritte Letztverbraucher vermarktet werden können.

Projektgesellschaft „H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH“ (H2HS)

Das Projekt wird über eine Projektgesellschaft durchgeführt. Die Gesellschaft wurde bereits (ohne Beteiligung der WEP) gegründet und am 09.12.2022 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Aachen unter HRB 26299 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Heinsberg und verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €, eingeteilt in 25.000 Anteile im Nennwert von je 1,00 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage, einer Wasserstofftankstelle und eines Abstellplatzes für Autobusse in der Stadt Heinsberg sowie die Vermarktung von Wasserstoff und aller anderen Stoff-

ströme. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der im vorstehenden Satz genannte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Die o.g. Projektpartner sind bereit, der WEP insgesamt 5.000 Anteile zum Nennwert zu übertragen, so dass letztlich alle Gesellschafter eine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von 20 % halten würden.

Die Geschäftsführung der Projektgesellschaft besteht derzeit aus zwei Geschäftsführern und es ist vorgesehen, dass Herr Fabian Brücher - alleiniger Geschäftsführer der WEP - ebenfalls zum Geschäftsführer bestellt wird, sobald die WEP Gesellschafterin der Gesellschaft geworden ist. Durch diese Beteiligung an der Geschäftsführung der Gesellschaft werden die unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit der WEP-Geschäftsführung auf Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft wie auch die Kontrolle der Gesellschaft in angemessener Weise sichergestellt.

Verbunden mit der Übernahme der Geschäftsanteile ist die sukzessive, anteilige Bereitstellung von Eigenmitteln zur Finanzierung der Investitionen der Projektgesellschaft, die in Abhängigkeit vom Projektfortschritt durch Einzahlung in die Kapitalrücklage von den Gesellschaftern aufzubringen sind.

Für die zunächst geplante Maßnahme der „Errichtung einer stationären Elektrolyseanlage zur Herstellung von Wasserstoff in Verbindung mit einer noch zu errichtenden oder in Ergänzung einer vorhandenen nicht öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstelle“, für die Investitionskosten in Höhe von rund 7,142 Mio. € veranschlagt werden, wurden bereits Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms NRW progres.nrw – Emissionsarme Elektromobilität in Höhe von rd. 1,797 Mio € bewilligt. Nach Abzug der Fördermittel verbleiben Kosten in Höhe von 5,345 Mio. €.

Es ist beabsichtigt, zur Deckung der verbleibenden Kosten Fremdkapital in Form eines Bankdarlehens in Höhe von rd. 3,741 Mio. € zu nutzen (entspricht 70 Prozent der verbleibenden Kosten). Der restliche Betrag (30 Prozent der verbleibenden Kosten) in Höhe von rd. 1,604 Mio. € soll über Eigenmittel der Gesellschaft bereitgestellt werden. Die Fördermittelzuwendung kann erst nach Fertigstellung und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage abgerufen werden (voraussichtlich Anfang 2025). Zur Deckung des bis zur Auszahlung der Fördermittel benötigten Finanzmittelbedarfs (rd. 1,8 Mio. €, 360 T€ je Gesellschafter), ist die Hingabe von verzinslichen Gesellschafterdarlehen mit einer kurzen Laufzeit (bis zu 2 Jahren) angedacht.

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt, die in den Jahren ab 2027 zu einer risikogerechten Eigenkapitalverzinsung kommt. Hierbei sind die Potentiale der Umsatzsteigerung (Steigerung des H₂-Absatzes in die Mobilität, Verkauf von Wasserstoff an den Industriepark) noch unberücksichtigt.

Für weitere Einzelheiten zur Gesellschaft und bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der Gemeindeordnung NRW wird auf den als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreis Ausschusses beigefügten Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Vorteile der Projektbeteiligung für WEP

Die Beteiligung an der H₂HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH ist aus Sicht der WEP aus den folgenden Gründen sinnvoll:

Durch ihre Beteiligung am ersten „integrierten Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab“ im Kreis Heinsberg kann die WEP wertvolle Erfahrungen und Know-How für künftige Projekte sammeln, von denen auch der Stadtwerke Dinslaken-Konzern (SD-Konzern) und

ggf. der NEW-Konzern insgesamt profitieren kann. Die WEP schafft Verbindungen mit den am Konsortium beteiligten Unternehmen auch über das Projekt „H2HS“ hinaus, die ggf. für weitere Zukunftsprojekte nutzbar sein können. Das in diesem Pilotprojekt erprobte Wasserstoffkonzept kann auf andere Standorte übertragen werden.

Gemäß [§ 108 lit. a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beteiligung der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg wird mit dem als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreis Ausschusses beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

UVZ-Nr. _____ /2022

Verhandelt zu Erkelenz, am 22. Dezember 2022.

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Andreas Pützhoven
mit dem Amtssitz in Erkelenz,

erschieden heute in meinen Amtsräumen Atelierstraße 5, 41812 Erkelenz:

- 1) Frau Dr. Stefanie Tanja Kesting, geboren am 16.12.1976, geschäftsansässig Werkstraße, 52531 Übach-Palenberg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin für die Gesellschaft NEA GREEN Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Übach-Palenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 24850, geschäftsansässig ebenda, diese wiederum handelnd als einzige persönlich haftende Gesellschafterin für die Gesellschaft NEA GREEN GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Übach-Palenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRA 9720, geschäftsansässig ebenda,
- 2) Herr Gereon Gottfried Frauenrath, geboren am 09.08.1965, geschäftsansässig Industriestraße 50, 52525 Heinsberg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die Gesellschaft Frauenrath Beteiligungs GmbH mit dem Sitz in Heinsberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 9802, geschäftsansässig ebenda,
- 3) Herr Guido Gottfried Beckers, geboren am 28.03.1970, geschäftsansässig Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die Gesellschaft BMR Umwelt GmbH mit dem Sitz in Geilenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 15500, geschäftsansässig ebenda.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen erklärten zu meiner notariellen Niederschrift:

Wir sind die alleinigen Gesellschafter der

H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH.

Ihr Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

An dem Stammkapital ist beteiligt:

- a) die NEA GREEN GmbH & Co. KG, Werkstraße, 52531 Übach-Palenberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRA 9720, hat 8.334 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 übernommen (Geschäftsanteile Nummer 1 - 8.334),
- b) die Frauenrath Beteiligungs GmbH, Industriestraße 50, 52525 Heinsberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 9802, hat 8.333 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 übernommen (Geschäftsanteile Nummer 8.335 – 16.667), und
- c) die BMR Umwelt GmbH, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB 15500, hat 8.333 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 übernommen (Geschäftsanteile Nummer 16.668 – 25.000).

Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halte ich hiermit eine

Gesellschafterversammlung

der genannten Gesellschaft ab und beschließe einstimmig, was folgt:

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wird neu gefasst und erhält den in der Anlage beigefügten Wortlaut.

Geändert wurden unter Anderem § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und § 3 (Stammkapital), jedoch nicht die Höhe des Stammkapitals. Nicht geändert wurden Firma, Sitz, Höhe des Stammkapitals, Befristung oder Vertretungsregelung.

Die Erschienene erklärte sodann die Gesellschafterversammlung für beendet.

Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen den amtierenden Notar, den Handelsregistervollzug dieser Gesellschafterversammlung zu betreiben und ihn im Registerverfahren umfassend zu vertreten.

Die Beteiligten bevollmächtigen die Notarfachangestellten

Frank Picken, Carina Hebestreit und Peter Picken,

sämtlich dienstansässig beim beurkundenden Notar, und zwar einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Gesellschaftsvertrag zu ändern, soweit die Änderung zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses erforderlich ist, d.h. soweit das Registergericht die Eintragung der Satzungsänderung von der Änderung abhängig macht. Diese Einschränkung ist vom Registergericht nicht zu überprüfen; die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar oder dessen Vertreter oder Nachfolger im Amt Gebrauch gemacht werden.

Die Vollmacht gilt über den Tod der Vollmachtgeber hinaus. Sie endet mit den vertragsgemäßen Registereintragungen.

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Vorstehende Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, Niederschrift und Anlage von den Erschienenen genehmigt und, die Niederschrift wie folgt, von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

(Dr. Stefanie Kesting)

(Guido Beckers)

(Gereon Frauenrath)

(Dr. Andreas Pützhoven)

Anlage zur Urkunde vom 22.12.2022
– UVZ-Nr. _____ /2022 des
Notars Dr. Andreas Pützhoven –

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heinsberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage, einer Wasserstofftankstelle und einem Abstellplatz für Autobusse in der Stadt Heinsberg sowie die Vermarktung von Wasserstoff und aller anderen Stoffströme. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der im vorstehenden Satz genannte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung

4.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

4.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.3 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals nach Ablauf von zehn Jahren nach Inbetrieb-

nahme der Wasserstoffproduktionsanlage (vgl. § 2) ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 9) bzw. über die Abtretung (§ 10) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch innerhalb von zwei Monaten ab der Kündigung zur Erklärung der Anschlusskündigung berechtigt.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.3 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann bei mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- 5.4 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ferner ein jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 5.5 Die Gesellschafter können für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen. Darin kann insbesondere bestimmt werden, für welche Geschäfte die Geschäftsführung im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedarf.
- 5.6 Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis zur Vornahme der nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a) Beauftragung von jeglichen Baumaßnahmen bzgl. der Wasserstoffproduktionsanlage, der Wasserstofftankstelle und dem Abstellplatz für Autobusse (vgl. § 2);
 - b) jegliche Beschlussfassungen in Tochterunternehmen der Gesellschaft;
 - c) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - d) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens;

- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- f) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- g) Einstellung von Mitarbeitern und Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen;
- h) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- i) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien und die Erklärung von Schuldbeitritten;
- j) Aufnahme von Krediten;
- k) der Abschluss und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen;
- l) Maßnahmen, die die wesentlichen Grundlagen des Geschäftsmodells der Gesellschaft betreffen;
- m) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern oder mit Unternehmen, an denen diese mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 5 % beteiligt sind, oder mit den vorgenannten in sonstiger Weise nahestehenden Unternehmen;
- n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
- o) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

5.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Liquidatoren.

§ 6 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

6.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Gegenstände, die ihr kraft Gesetzes oder aufgrund sonstiger Regelungen zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer.

6.1a Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

6.2 Neben der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine solche Versammlung ferner einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals der Gesellschaft (ausschließlich etwaiger eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft) vertreten, dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen.

Den übrigen Gesellschaftern sind diese Gründe bei der Einladung, die spätestens vier Wochen nach dem Einberufungsverlangen zu erfolgen hat, mitzuteilen.

- 6.3 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einwurf-Einschreiben oder Telefax an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bei ordentlichen und bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 6.4 Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.
- 6.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung hiernach beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung unter Beachtung von § 6.3 innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern hierauf in der erneuten Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.
- 6.6 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Sonstige Dritte können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, wenn die Gesellschafter durch Beschluss ihre Zustimmung dazu erklären. Vollmachten von Vertretern müssen in Textform erteilt sein und verbleiben bei der Gesellschaft.
- 6.7 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern dieser Vertrag oder gesetzliche Regelungen keine höhere Mehrheit verlangen.
- 6.8 Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 6.9 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 6.10 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, ein Pro-

protokoll zu fertigen, das von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

- 6.11 Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, per Telefax, mündlich, telefonisch, per Videokonferenz sowie per E-Mail gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt oder sich mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt. Über jeden derartigen Beschluss ist zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, von welcher eine Abschrift jedem Gesellschafter unverzüglich zu übersenden ist.
- 6.12 Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

§ 6a Bauentscheidung, Sonderkündigungsrecht

- 6a.1 Sobald die Baureife jeweils für die Wasserstoffproduktionsanlage, die Wasserstofftankstelle und den Abstellplatz für Autobusse (vgl. § 2) erreicht ist, werden die Gesellschafter per Gesellschafterbeschluss entscheiden, ob die jeweilige Baumaßnahme durchgeführt wird („**Bauentscheidung**“). Zum Zeitpunkt der Bauentscheidung müssen alle für die Durchführung des Baus und des nachfolgenden Betriebs wesentlichen Verträge, insbesondere die Kreditverträge, endverhandelt sein. Im Rahmen der Bauentscheidung können die Gesellschafter bereits vorab einzelne Baumaßnahmen freigeben (vgl. § 5.6 a)).
- 6a.2 Gesellschafter, die bei der Bauentscheidung bzgl. der Wasserstoffproduktionsanlage (i) gegen den Bau gestimmt haben oder (ii) nicht an dem Gesellschafterbeschluss mitgewirkt haben, haben das Recht, innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem sie von der Bauentscheidung bzgl. der Wasserstoffproduktionsanlage Kenntnis erlangt haben, die Gesellschaft zu kündigen. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung (§ 9) bzw. über die Abtretung (§ 10) der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters mit der Maßgabe, dass die Abfindung des kündigenden Gesellschafters dem wie folgt zu ermittelnden Buchwert seiner Anteile entspricht:

Der Buchwert der Geschäftsanteile entspricht dem Nennwert der Geschäftsanteile, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des Anteils an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Nicht berücksichtigt werden stille Reserven, Firmenwert und Goodwill. Auf dieser Grundlage ist der Buchwert für den Tag des Ausscheidens zu ermitteln.

- 6a.3 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die vorstehenden Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zumutbare Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung der vorstehenden Regelungen zu berücksichtigen ist.
- 6a.4 Kündigt ein Gesellschafter gemäß der Regelung in § 6a.2, so ist die Bauentscheidung von den übrigen Gesellschaftern erneut zu treffen.
- 6a.5 Jedem Gesellschafter steht des Weiteren ein Kündigungsrecht zu, wenn bis zum 31.12.2025 keine Bauentscheidung getroffen wurde. Dieses Kündigungsrecht kann nur im Zeitraum 01.01. – 31.01.2026 ausgeübt werden. § 6a.2 Satz 2 ff. geltend entsprechend.

§ 7 Verfügungen über Geschäftsanteile

- 7.1 Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere auch seine Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht, bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Entsprechendes gilt für die Begründung eines Treuhandverhältnisses.
- 7.2 Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.
- 7.3 Will ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile abtreten, so hat er sie zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt, dass der Kaufpreis entsprechend der Regelung in § 11.2 zu errechnen ist und dass mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Ankaufsrecht im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsanteile zusteht; dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. Macht keiner der Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht Gebrauch oder verzichten alle Gesellschafter auf ihr Ankaufsrecht, so sind die Geschäftsanteile weiterhin der Gesellschaft selbst oder einem von ihr zu be-

nennenden Dritten zum Kauf anzubieten; für dieses Ankaufsrecht gelten die vorstehenden Bestimmungen über das Ankaufsrecht der Gesellschafter entsprechend. Erst wenn auch dieses Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, können die Geschäftsanteile anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

- 7.4 Die Vorschriften der §§ 7.1 und 7.3 finden auch Anwendung auf Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern.

§ 8 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- 8.1 Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Geschäftsführer können sich hierzu bei der Erstellung der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen.
- 8.2 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und ggfs. den Lagebericht mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich nach Fertigstellung Prüfung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, insbesondere darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in die Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vortragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Der ausgeschüttete Gewinn steht den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu; durch Beschluss der Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
- 8.4 Sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, sind ausschüttungsfähige Gewinne in vollem Umfang an die Gesellschafter auszuschütten.

§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 9.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung jederzeit zulässig.
- 9.2 Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung nur möglich, wenn
- a) ein Gesellschafter schuldhaft grob Gesellschafterpflichten verletzt, oder

- b) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird, oder
 - c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einen oder mehrere der Geschäftsanteile des Gesellschafters erfolgen und diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden, oder
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt.
- 9.3 Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
- 9.4 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil nach § 10 kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 9.5 Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

§ 10 Abtretung

- 10.1 Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil (unter Beachtung der §§ 30 bis 33 GmbHG) – an die Gesellschaft oder einen von ihr benannten Dritten, bei dem es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder den von ihr bezeichneten Dritten abzutreten ist.
- 10.2 Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, so wird die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet und die Gesellschaft haftet für deren Zahlung wie ein Bürge. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 11 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- 11.1 Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung eines Geschäftsanteils stattzufinden hat und/oder einem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu bezahlen ist, bemisst sich die Abfindung nach dem Anteil am Wert der Gesellschaft, der dem Verhältnis der betroffenen Geschäftsanteile zum gesamten Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Dabei ist der Wert der Gesellschaft ausschließlich in Anwendung der nachfolgenden Regelungen zu bestimmen.
- 11.2 Maßgeblich für den Wert der Gesellschaft ist, außer in den Fällen des § 9.2, deren Verkehrswert, der auf Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standards (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1), in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt wird. Zu diesem Zweck haben sich der Ausscheidende und die Gesellschaft auf einen Sachverständigen zu einigen, der als Schiedsgutachter abschließend über den Verkehrswert auf Grundlage der vorgenannten Kriterien entscheidet.
- 11.3 Im Falle der Einziehung gemäß §§ 9.2 ist auf den nach § 11.2 zu ermittelnden Wert ein Abschlag von 30% anzuwenden.
- 11.4 Kommt binnen vier Wochen eine Übereinstimmung über die Höhe der nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Abfindung nicht zustande, so entscheidet für alle Beteiligten auf Antrag eines Gesellschafters oder der Gesellschaft verbindlich ein von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger nach §§ 315 ff. BGB. Der Sachverständige muss Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein und hat seine Wertermittlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages vorzunehmen. Der Sachverständige hat auch über die Verpflichtung zur Tragung der durch seine Inanspruchnahme entstandenen Kosten nach Maßgabe der §§ 91 ff. ZPO zu entscheiden und hierbei zu berücksichtigen, inwieweit der von ihm festgestellte Abfindungsbetrag von denjenigen Beträgen abweicht, die von den Beteiligten genannt wurden.
- 11.5 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die vorstehenden Abfindungsregeln rechtsunwirksam oder unzumutbar sind, so ist die niedrigste noch zumutbare Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung der vorstehenden Regelungen zu berücksichtigen ist.
- 11.6 Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig, die weiteren Raten jeweils ein Jahr später. Ab Beginn des im Zeitpunkt des Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres ist die Abfindung bzw. deren jeweils noch nicht gezahlter Restbetrag mit 1 Prozentpunkt über dem

jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen; die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig. Die Gesellschafter oder der Übernehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein. Das Gewinnbezugsrecht für den Zeitraum ab dem vorgenannten Zeitpunkt steht dem Erwerber des Geschäftsanteils zu oder entfällt im Falle der Einziehung.

§ 12 Auflösung / Liquidation

- 12.1 Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen.
- 12.2 Kommt die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht zustande, so sind die Gesellschafter, die gegen eine Auflösung gestimmt haben, berechtigt, die Abtretung der restlichen Geschäftsanteile gemäß § 10 zu verlangen.
- 12.3 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit die Durchführung der Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 13 Anwendung des LGG NRW

Die Gesellschafter vereinbaren, dass die Gesellschaft die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung berücksichtigen wird.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu EUR 2.500,00.

16 Schriftform und salvatorische Klausel

- 16.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Gesellschaftsvertragsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0118/2023

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG

hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	1502 - Anteile an Unternehmen			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>		<i>zz. nicht be-</i> <i>zifferbar</i>	<i>zz. nicht be-</i> <i>zifferbar</i>	<i>zz. nicht be-</i> <i>zifferbar</i>
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %

Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %

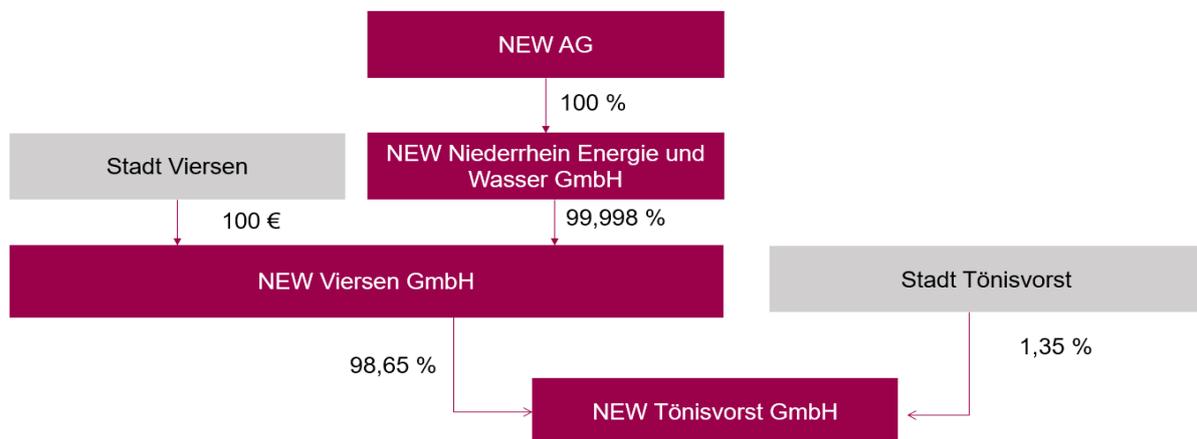
Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei dem Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst durch die NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW Tönisvorst GmbH ist eine gemeinsame Gesellschaft der NEW Viersen GmbH und der Stadt Tönisvorst, an der die Stadt Tönisvorst 1,35 % der Geschäftsanteile hält. Die NEW Viersen GmbH ist eine nahezu 100%ige Tochter der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH. Die NEW-Gruppe beabsichtigt seit längerem die NEW Tönisvorst GmbH umzugestalten und vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren. Das bedeutet, dass die drei Geschäftsbereiche (Verpachtung Strom- und Gasnetz, Vertrieb und Trinkwassernetz) auf die Tochtergesellschaften der NEW AG (NEW Netz GmbH, NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und NEW NiederrheinWasser GmbH) übertragen werden sollen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Ausgangssituation:



2. Bündelung der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH bei der NEW AG

Um die NEW Tönisvorst GmbH vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren, ist beabsichtigt alle Geschäftsanteile auf eine Gesellschaft zu vereinen. Hierfür wurde die NEW AG bestimmt, da diese heute bereits Muttergesellschaft der NEW Tönisvorst GmbH ist und gleichzeitig auch Muttergesellschaft aller Gesellschaften ist, auf die die Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH übertragen werden sollen. Das bedeutet, dass die Stadt Tönisvorst und die NEW Viersen GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH an die NEW AG verkaufen.

Für den Spaltungsvorgang und für die Durchführung des noch bis zum Ablauf des 31.12.2023 bestehenden Gewinnabführungsvertrages zwischen der NEW Viersen GmbH und der NEW Tönisvorst GmbH ist es notwendig, dass der rechtliche und wirtschaftliche Übergang der Anteile als sogenanntes Mitternachtsgeschäft zum 31.12.2023, 24:00 Uhr, erfolgt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeitpunkt der Übernahme der Anteile verschieben kann, sofern die erforderliche Bestätigung der Kommunalaufsicht nicht rechtzeitig vorliegen sollte. Eine Spaltung der NEW Tönisvorst GmbH ist erst dann möglich, wenn alle Geschäftsanteile

teile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Änderung in der Gesellschafterstruktur der NEW Tönisvorst GmbH.



Der Unternehmenswert der NEW Tönisvorst GmbH wurde im Rahmen des Werthaltigkeitstests im Jahresabschluss 2022 der NEW AG Gruppe geprüft. Die Übertragung erfolgt somit innerhalb des Konzerns zu „Buchwerten“.

Auf dieser Basis erhält die NEW Viersen GmbH für die Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH, die die NEW Viersen hält, einen entsprechenden Kaufpreis. Für die Geschäftsanteile, die die Stadt Tönisvorst an der NEW Tönisvorst GmbH hält, hat die NEW-Gruppe der Stadt Tönisvorst ein Kaufangebot unterbreitet.

Die Integration der NEW Tönisvorst GmbH führt zu Synergieeffekten, an denen die NEW AG die Stadt Tönisvorst im Rahmen des Kaufs teilhaben lassen möchte. Daher bietet die NEW AG unter Berücksichtigung aller Aspekte einen Kaufpreis von 500.000 €. Dieses Angebot ist bis zum 30.09.2023 befristet, da ein späterer Zeitpunkt eine Integration zum 31.12.2023 nicht mehr ermöglicht.

3. Aufspaltung der NEW Tönisvorst GmbH

Sobald sämtliche Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind, wird der Aufspaltungsprozess eingeleitet. Die drei bestehenden Teilbetriebe werden auf Tochterunternehmen der NEW AG übertragen. Der Teilbereich „Verpachtung Strom- und Gasnetz“ wird auf die NEW Netz GmbH übertragen, der Teilbereich „Vertrieb“ auf die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und der Teilbereich „Trinkwassernetz“ auf die NEW Niederrhein-Wasser GmbH. Nach der Aufspaltung wird die NEW Tönisvorst GmbH aufgelöst.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Ankauf der Anteile und die anschließende Aufspaltung Synergieeffekte erzielt werden. Die Höhe der Synergieeffekte ist jedoch derzeit nicht abschätzbar.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO](#) bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Erwerb der Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH von der Stadt Tönisvorst und von der NEW Viersen GmbH durch die NEW AG wird zugestimmt.
2. Der Aufspaltung der Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH auf die NEW Netz GmbH, die NEW NiederrheinWasser GmbH sowie die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nach dem Kauf der Anteile wird zugestimmt.
3. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Erwerb und der Aufspaltung zuzustimmen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0144/2023

Beteiligung an der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
hier: Satzungsänderung

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	08.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 einstimmig beschlossen, gemeinsam mit der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH sowie der Stadt Ratingen die regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG zu gründen. Das Geschäftsmodell der Genossenschaft ist gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung die Schaffung von Verbundvorteilen für die Mitglieder über eine Beteiligung an der regio iT sowie in diesem Rahmen das Angebot eigener Dienstleistungen für die Mitglieder, insbesondere die Beratung bei IT-Projekten und der gemeinsame Einkauf von IT-Produkten im Bereich Hard- und Software.

Die Genossenschaft ist seit ihrer Gründung darauf ausgelegt, zu wachsen und weitere Kommunen als Genossen aufzunehmen (vgl. hierzu die Erläuterungen zur Sitzung des Kreistages am 23.03.2021). Tatsächlich ist die Beteiligungsgenossenschaft innerhalb von nur zwei Jahren auf nunmehr 20 Mitglieder angewachsen. Weitere Kommunen haben bereits ihr Interesse an einer Aufnahme angemeldet.

Für Genossenschaften, die über mehr als 20 Mitglieder verfügen, sieht das Genossenschaftsgesetz einige Besonderheiten in Bezug auf die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaft vor. So ist – entgegen der bisherigen Satzungsregelung – der Aufsichtsrat nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch. Zudem muss der Vorstand nunmehr aus zwei Personen bestehen.

Dies bedingt die Notwendigkeit, die Satzung der Genossenschaft an den für große Genossenschaften geltenden gesetzlichen Rahmen anzupassen. Dies wird mit der als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Neufassung der Satzung umgesetzt (vgl. insbesondere die neu eingefügten §§ 5 – 5c (Aufsichtsrat) und § 4 (Vorstand)).

Für den Kreis Heinsberg ergeben sich aus der Satzungsänderung keine Nachteile, da lediglich die innere Verfassung der Genossenschaft neu justiert wird. Insbesondere hat die Satzungsänderung keine Auswirkungen auf die Anteile des Kreises.

Die Generalversammlung wird – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der politischen Gremien der Mitglieder – die Satzungsänderung in ihrer Sitzung am 05.09.2023 beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis stimmt einer Änderung der Satzung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG entsprechend der Anlage zu und ermächtigt den Vertreter des Kreises in der Genossenschaft, die hierzu notwendigen Beschlüsse in der Genossenschaft herbeizuführen bzw. genehmigt einen entsprechend gefassten Satzungsänderungsbeschluss.

Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

Neufassung der Satzung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG

Satzung

der

regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG

Präambel

- (1) Die Mitglieder dieser Genossenschaft beabsichtigen, alle in den jeweiligen kommunalen Bereichen notwendigen Hilfsgeschäfte im Bereich der IT-Dienstleistungen durch die regio iT GmbH erbringen zu lassen. Eine Verpflichtung dazu besteht indes nicht.
- (2) Die Mitglieder sind sich darüber einig, durch eine enge Abstimmung ihrer künftigen Aktivitäten unter Einsatz der regio iT weitere Synergieeffekte und Einsparpotenziale zu erschließen.
- (3) Die Mitglieder treffen nachfolgend Bestimmungen darüber, auf welche Weise die vorstehend genannten Ziele erreicht werden sollen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Beitrag zu leisten, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.
- (4) Aufnahmefähig sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtlich organisierte Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

§ 1

Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben in den von den Mitgliedern versorgten inländischen Kommunen. Die Genossenschaft verfolgt daneben keine weiteren wirtschaftlichen Ziele.
- (4) Gegenstand der Genossenschaft ist die Schaffung von Verbundvorteilen für die Mitglieder über eine Beteiligung an der regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbh sowie in diesem Rahmen das Angebot eigener Dienstleistungen für die Mitglieder, insbesondere die Beratung bei IT-Projekten und der gemeinsame Einkauf von IT-Produkten im Bereich Hard- und Software.
- (5) Die Genossenschaft kann sich im Rahmen ihres Zweckes soweit kommunalrechtlich zulässig an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (7) Jahresabschluss und Lagebericht der Genossenschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die in § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW geforderten Angaben zu enthalten.
- (8) Die Mitglieder vereinbaren gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt der Gründung geltenden Fassung, dass für die Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 2

Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
 - (2) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
 - (3) Jedes Mitglied darf sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
 - (4) Kommunale Gebietskörperschaften (Kommunen) sind darüber hinaus verpflichtet, folgende weitere Geschäftsanteile zu übernehmen:
 - Kommunen bis 14.999 Einwohner*innen zeichnen 6 weitere Geschäftsanteile,
 - Kommunen ab 15.000 Einwohner*innen bis 29.999 Einwohner*innen zeichnen 14 weitere Geschäftsanteile,
 - Kommunen ab 30.000 Einwohner*innen bis 59.999 Einwohner*innen zeichnen 24 weitere Geschäftsanteile,
 - Kommunen ab 60.000 Einwohner*innen bis 99.999 Einwohner*innen zeichnen 39 weitere Geschäftsanteile,
 - Kommunen ab 100.000 Einwohner*innen sowie Kreisverwaltungen zeichnen 59 weitere Geschäftsanteile.
- Kommunale Unternehmen sind demgegenüber verpflichtet, folgende weitere Geschäftsanteile zu übernehmen:
- Unternehmen bis 10 Mio. € Jahresumsatz zeichnen 14 weitere Geschäftsanteile,
 - Unternehmen über 10 Mio. € bis 50 Mio. € Jahresumsatz zeichnen 24 weitere Geschäftsanteile,
 - Unternehmen über 50 Mio. € bis 100 Mio. € Jahresumsatz zeichnen 39 weitere Geschäftsanteile,
 - Unternehmen über 100 Mio. € Jahresumsatz zeichnen 59 weitere Geschäftsanteile.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
 - (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung beschließt, zu entrichten.

- (7) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 1 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 1 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht ist.
- (8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (9) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (10) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (11) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 3

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, durch unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 GenG bleiben unberührt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung findet als Präsenzversammlung im Sinne von § 43b Abs. (1) GenG statt, sofern nicht sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat vorab und einvernehmlich eine andere in § 43b Abs. (1) GenG vorgesehene Form der Generalversammlung bestimmen. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (i) – im Falle einer Präsenzversammlung – anwesend sind oder (ii) – im Falle einer virtuellen oder hybriden Versammlung im Sinne von § 43b GenG – an der virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmen oder (iii) – im Falle einer Versammlung im gestreckten Verfahren im Sinne von § 43b GenG – in der Abstimmungsphase ihr Stimmrecht ausüben, wobei auch die ausdrückliche Erklärung der Enthaltung insoweit als Ausübung des Stimmrechts anzusehen ist.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus gewährt jeder weitere voll eingezahlte Pflichtanteil eine weitere Stimme (Mehrstimmrecht). Hierfür ist der Stand am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgeblich. Mehrstimmrechte können vom einzelnen Mitglied nur bis zu höchstens einem Zehntel der in der Generalversammlung jeweils anwesenden bzw. teilnehmenden Stimmen bzw. – im Falle einer Versammlung im gestreckten Verfahren – ausgeübten Stimmrechte ausgeübt werden.

- (5) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen
- a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - f) Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, jeweils nebst Abschluss von Anstellungsverträgen bzw. Festsetzung ihrer Vergütungen; das Recht des Aufsichtsrats zur vorläufigen Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern gem. § 40 GenG bleibt unberührt;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
 - h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - i) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats;
 - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - k) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
 - m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes und Festsetzung laufender Beiträge;
 - n) die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zum Wirtschaftsplan (§ 4(4));
 - o) die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zu sonstigen zustimmungsbedürftigen Maßnahmen gemäß § 4 Abs. (3).
- (6) Mehrheitserfordernisse:
- a) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
 - b) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 3 Abs. 5 genannten Fällen a bis d sowie j sowie für den Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (lit. i) erforderlich.
 - c) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen,

bei allen Rechtshandlungen welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung bestellt und abberufen (§ 3 Abs. (5) lit. f., i.). Die Generalversammlung ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand werden durch den nach § 3 Abs. (2) bestimmten Vorsitzenden der Generalversammlung, in welcher die entsprechende Beschlussfassung erfolgt ist, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter oder ein von der Generalversammlung bei der Beschlussfassung bevollmächtigtes Mitglied abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand bedarf für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen eines zustimmenden Beschlusses der Generalversammlung, sofern sie nicht bereits mit der Finanzplanung gem. § 4 Abs. 4 der Generalversammlung vorgelegt und durch diese genehmigt wurden:
 - a. den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b. die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c. den Abschluss von Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in Höhe von über 50.000 Euro jährlich für die Genossenschaft begründet werden;
 - d. Kreditaufnahmen ab 50.000 Euro;
 - e. Einstellung von Mitarbeitern*Mitarbeiterinnen ab einem Jahresbruttogehalt von 20.000 Euro;
 - f. Investitionen ab 50.000 Euro.

Ist die sofortige Durchführung einer der vorstehend aufgeführten Maßnahmen zur Abwendung eines erheblichen Schadens oder Nachteils der Genossenschaft geboten, ohne dass der erforderliche Beschluss rechtzeitig eingeholt werden kann, so ist der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich über die Durchführung der Maßnahme zu informieren und diese in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Der Vorstand stellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung einschließlich einer 5-Jahres-Planung besteht. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 5c.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z.B. Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht in dieser Satzung im Einzelfall etwas anderes geregelt ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht – soweit erforderlich – der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

§ 5a
**Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige
Angelegenheiten**

- (1) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 5c Abs. 2
- (2) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, sofern nichts Anderes beschlossen wird.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (4) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet. Beschlüsse sind in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten.

§ 5b
Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 3 Jahre. Diese beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (3) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und die Mitgliedschaft dieser Genossenschaft in der regio iT Beteiligungsgenossenschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 5c

Konstituierung, Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen unterscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (4) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich kündigen. Es gilt eine Mindestmitgliedschaft von 3 vollen Geschäftsjahren.
- (2) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

- b. es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
 - e. es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - g. es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - h. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgemäß Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (4) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0134/2023

Erlass der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk und Aufhebung der Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
<i>Erträge</i>					
<i>Aufwendungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
<i>Einzahlungen</i>					
<i>Auszahlungen</i>					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen informierte mit Schreiben vom 21.04.2023 über die Veröffentlichung von Satzungen und Richtlinien in der Kindertagespflege.

Für die Förderung der Kindertagespflege sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zuständig. Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort sind in Satzungen oder Richtlinien transparent zu regeln.

Alle Regelungen, die über eine Selbstbindung der Verwaltung hinausgehen und sich auf Dritte, zum Beispiel die Kindertagespflegepersonen oder die Eltern auswirken, sollten in einer Satzung getroffen werden. Regelungen, die die Berufsausübungsfreiheit betreffen, zum Beispiel Vorgaben zu Fortbildungen oder andere Qualifizierungen, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen, müssen in Satzungen getroffen werden.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, eine Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk zu erlassen.

Zur Erstellung der Satzung wurden die bisherigen Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk zugrunde gelegt, angepasst und teilweise erweitert. Im Zuge dessen wurde - neben redaktionellen Änderungen - § 1 „Grundsätze“ überarbeitet und ausführlicher beschrieben. In § 5 wurden die Nummern 3 – 8 und in § 6 wurden die Absätze 2 – 6 angefügt. Die Leistungstabelle wurde aktualisiert und in § 17 „Einmalige Geldleistungen“ wurde eingefügt, dass Zuwendungen für Investitionen primär aus Landesmitteln und ersatzweise aus Kreismitteln gezahlt werden.

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege einschließlich der vorgeschlagenen Anpassungen ist der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg wird entsprechend der Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.08.2023 beschlossen. Die Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg treten mit Inkrafttreten der Satzung außer Kraft.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0136/2023

Ausbau der Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule (intensiv-pädagogische Gruppen)

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 0301 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen				
Umlageart: Förderschule				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>		18.925 €	19.493 €	20.077 €
Saldo	0 €	18.925 €	19.493 €	20.077 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4, 5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Jakob-Muth-Schule ist eine Förderschule in Trägerschaft des Kreises Heinsberg mit bisherigem Hauptstandort in Gangelt (ehemals Mercator-Schule) sowie Nebenstandort in Oberbruch (früher Don-Bosco-Schule).

Es werden Schülerinnen und Schüler mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache gefördert. Die Jakob-Muth-Schule ist die Institution der sonderpädagogischen Förderung für die Kommunen Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Selkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht und Wassenberg; sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 10. Sie versteht sich als Schule mit einem vielfältigen und über den Schulalltag hinausgehenden Angebot zur individuellen Förderung. Durch vielfältige Kooperationen mit Einrichtungen, Institutionen und Fachleuten können individuelle Entwicklungsangebote gemacht werden. Im kompetenzorientierten Unterricht werden die Schüler/innen durch differenzierte und individualisierte Lernarrangements möglichst weitreichend gefördert und vor allem auf den Alltag nach der Schulentlassung vorbereitet. Schüler/innen, die aus verschiedenen Gründen (zeitweise) eine besonders individualisierte und enge Begleitung benötigen, werden in drei Intensivpädagogischen Lerngruppen unterrichtet. Meist haben sie eine lange Karriere von Beziehungs- und Hilfeabbrüchen hinter sich, zeigen massive Schwierigkeiten mit der Akzeptanz schulischer Rahmenbedingungen und trauen sich kaum etwas zu. Nicht selten sind sie der Schule über lange Zeiträume ferngeblieben oder es war ihnen aufgrund selbst- und/oder fremdgefährdender Verhaltensweisen nicht mehr möglich, eine Schule zu besuchen. Mit den Intensivpädagogischen Lerngruppen möchte die Schule ein besonderes schulisches Angebot für hochbelastete Schüler/innen gestalten, denen es nicht mehr möglich ist, die Schule zu besuchen. Verschiedene konzeptionelle Ansätze ermöglichen individuelle Lösungen und unterstützen so eine größtmögliche Teilhabe

dieser Kinder und Jugendlichen an schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen. Zum Vergleich: An anderen Schulen werden Überlegungen angestellt, diese Kinder extern zu separieren und auf Kosten der öffentlichen Jugendhilfe vorübergehend dem Angebot eines freien Jugendhilfeträgers zuzuführen. Ohne konkretes Angebot für diese Situationen bliebe nur, die Kinder vom Unterricht auszuschließen und (vorübergehend) von der Schulpflicht zu befreien. Die Lösung didaktischer, pädagogischer Probleme innerhalb des Systems Schule ist grundsätzlich wie auch im Einzelfall zunächst Aufgabe der Schulen. Dass Schulen allgemein - und Schulen für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf ganz besonders - die vielfach auftretenden Situationen und Schwierigkeiten nicht allein und mit ausschließlich eigenen Instrumentarien auflösen können, hat auch der Gesetzgeber erkannt. Neben der nach [§ 81 SGB VIII](#) allgemein bestehenden Verpflichtung der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit den Schulen wurde mit dem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ u. a. in [§ 13a SGB VIII](#) die Schulsozialarbeit als eigenständige Leistung eingeführt.

Die Schule verfügt zurzeit über Stellenanteile für Schulsozialarbeit im Umfang von 1,75 VZÄ, davon werden 1,0 VZÄ vom Land finanziert. Gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 über die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen ([BASS 2023/2024 - 21-13 Nr. 6](#)) soll die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Danach besteht vorliegend ein Ungleichgewicht im Umfang von 0,25 VZÄ. Darüber hinaus bedingt das Konzept der dargestellten Intensivpädagogischen Lerngruppen einen zwischenzeitlich nochmals gesteigerten Bedarf an Begleitung durch Schulsozialarbeit. Die Schulsozialarbeit soll daher um 0,25 VZÄ ausgebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit an der Jakob-Muth-Schule wird um insgesamt 0,25 Vollzeitäquivalente ausgebaut.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0137/2023

Ausbau der Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 0301 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>	0 €	37.850 €	38.985 €	40.155 €
Saldo	0 €	37.850 €	38.985 €	40.155 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4, 5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Rurtal-Schule ist die Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung. Sie liegt im Heinsberger Stadtteil Oberbruch und somit zentral im Kreisgebiet. Sie ist eingebettet in das Schulzentrum der Parkstraße. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich die Gesamtschule Heinsberg und die Floßbachschule. Ebenso befindet sich das Lebenshilfe-Zentrum in unmittelbarer Nähe, in dem Beratung und Unterstützung im Bereich Wohnen, Arbeiten und Familienunterstützung angeboten werden. Zum Kollegium der Rurtal-Schule gehören voll ausgebildete Sonderschullehrerinnen oder Sonderschullehrer und Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Sonderpädagogik. Die fachpraktische Ausbildung dieser Lehrkräfte kann an der Rurtal-Schule absolviert werden. Unterstützt wird die pädagogische Arbeit von zwei Krankenschwestern, die sich eine Stelle teilen, zwei Schulsekretärinnen, einem Hausmeister und einem Hausmeistergehilfen, drei Küchenfrauen und 23 Bundesfreiwilligendienstlern, die alle über den Schulträger beschäftigt sind.

Die Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule ist als Verzahnung von Jugendhilfe und schulischer Bildung und Erziehung mit systemischem Weitblick konzipiert. Dies trägt maßgeblich zur Bewältigung und Milderung ungünstiger Lebensbedingungen der Schüler/innen bei - insbesondere auch hinsichtlich zusätzlicher neuer und verschärfter Belastungen der heutigen Zeit. Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, stetig gestiegen. So wurde auch an der Rurtal-Schule ein erhöhter Bedarf an sozialpädagogischen Leistungen innerhalb des Systems im Umfang von 0,5 VZÄ festgestellt. Dies ist

zum einen durch den starken Anstieg der Schülerzahl auf mittlerweile 301 Schüler/innen zum Schuljahresbeginn 2023/24 bedingt, zum anderen durch die vermehrte Konzentration von sozialpädagogischen Fragestellungen und Interventionserfordernissen in immer stärker belasteten Familiensystemen. Diese sind immer seltener in der Lage, den besonderen Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen von Kindern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung adäquat zu begegnen. In der Folge haben diese Schüler/innen vermehrt besondere, mitunter stark vernachlässigte Bedürfnisse hinsichtlich ihrer sozial-emotionalen Entwicklungsebene, die sich dann vermehrt im Auftreten unangemessener Verhaltensmuster äußern. So kommt es auch an der Rurtal-Schule immer häufiger zu Unterrichtsausschlüssen gem. [§ 53 Schulgesetz NRW \(SchulG\)](#), die zwar im Hinblick auf den systemischen Schutz unabdinglich, aus individualpädagogischer Perspektive aber sehr bedauerlich sind und teils dramatische Auswirkungen auf die Schüler/innen und die sie umgebenden – meist ohnehin stark überlasteten - Familiensysteme haben. Hier ist eine stärkere präventive Arbeit – insbesondere durch sozialpädagogische Begleitung und Intervention - erforderlich.

Unter fachlichen Aspekten ist der von der Rurtal-Schule befürwortete Ausbau der Schulsozialarbeit zu begrüßen und durch einen personellen Ausbau der dortigen Schulsozialarbeit weiter zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule wird um insgesamt 0,5 Vollzeitäquivalente ausgebaut.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0138/2023

Ausbau der Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung)

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 0301 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>	0 €	75.700 €	77.971 €	80.310 €
Saldo	0 €	75.700 €	77.971 €	80.310 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4, 5
--------------------------	------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Janusz-Korczak-Schule ist eine vom Kreis Heinsberg eingerichtete Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die der Sicherstellung des Unterrichts für erziehungsschwierige und verhaltensgestörte Kinder dient. Fester Bestandteil des Unterrichts an der Janusz-Korczak-Schule ist neben der sonderpädagogischen Förderung das sozialpädagogische Arbeiten mit den Kindern und den Eltern mit dem Ziel, die Schüler/innen wieder in das Regelschulsystem zu integrieren.

Die Janusz-Korczak-Schule hat mehr als 120 Schülerinnen und Schüler. Somit sind Schülerzahlen erreicht, wie sie vor der geplanten Schließung der Janusz-Korczak-Schule zu beziffern waren. Die Janusz-Korczak-Schule gilt wieder als große Förderschule. Vor der geplanten Schließung wurden neben einer Schulsozialarbeiterstelle auf dem Schulbauernhof zwei volle Stellen an der Janusz-Korczak-Schule vorgehalten. Es ist von weiter steigenden Schülerzahlen auszugehen. Derzeit findet an der Janusz-Korczak-Schule Schulsozialarbeit im Umfang von 1,0 VZÄ statt.

Als Förderschule mit dem alleinigen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist es das Ziel, mehr soziale Gruppenarbeit anzubieten. Dies geschieht bereits, ist aber aufgrund des Arbeitsvolumens kaum von einem Schulsozialarbeiter zu bewältigen.

Dringend notwendig sind eine präventive Elternarbeit, z.B. im Rahmen von Elterncafés, sowie präventive Projekte für die Schülerinnen und Schüler z.B. im Bereich Drogen und Sucht (hier auch Spiel- und Medienkonsumsucht).

Ein weiterer wesentlicher Baustein soll die Unterstützung in der zukünftigen OGS sein. Schon jetzt fehlen in der Übermittagsbetreuung Ressourcen zur Mitwirkung der Schulsozialarbeit zum Zwecke der Sozialförderung. Überdies ist auch die Unterstützung bei Klassenfahrten sinnvoll, um diese effektiv als soziales Gruppentraining nutzen zu können. Derzeit ist auch dies nicht zu leisten.

Unter fachlichen Aspekten ist der von der Janusz-Korczak-Schule befürwortete Ausbau der Schulsozialarbeit zu begrüßen und durch einen personellen Ausbau der dortigen Schulsozialarbeit um 1,0 Stellen weiter zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit der Janusz-Korczak-Schule wird um insgesamt 1,0 Vollzeitäquivalente ausgebaut.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0110/2023/1

Aufstufung der städtischen Straße "Goethestraße" in Hückelhoven-Hilfarth zur Kreisstraße (K)16 und gleichzeitige Abstufung der K 16 (Teilbereich Kaphofstraße) sowie der K16/Leonhardstraße zu städtischen Straßen

Beratungsfolge:	
22.08.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): zz. noch nicht zu beziffern				
Teilplan: 1201-Öffentliche Verkehrsfläche				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Zum Netz der sog. „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Für die Zuordnung der öffentlichen Straße zur jeweiligen Klassifizierung sind die durch Rechtsnormen festgelegten Kriterien maßgeblich. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen dazu bestimmt, einem „weiträumigen Verkehr“ zu dienen und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz. Landesstraßen haben mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden. Kreisstraßen sind Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben. Nach Fertigstellung überörtlicher Straßenbauvorhaben stellen sich regelmäßig Verkehrsverlagerungseffekte ein, die eine Neustrukturierung des klassifizierten Straßenverkehrsnetzes notwendig machen. Streckenabschnitte bisheriger Gemeindestraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sind entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung und prognostizierten Verkehrsentwicklung umzustufen.

Im Zuge der Planungen für einen Vollausbau der Goethestraße wurde zwischen den Straßenbausträgern Stadt Hückelhoven und Kreis Heinsberg festgestellt, dass die Verkehrssituation auf den v. g. Streckenabschnitten der K16 aufgrund der dortigen Einbahnstraßenregelung sowie der vorhandenen Bebauung für eine klassifizierte Straße nicht optimal ist und die dort auf-

kommenden Verkehre oftmals nur schwierig abgewickelt werden können. Zudem würde die durch Hilfarth verlaufende L364/Breite Straße bei einem Neubau der L364n als Ortsumgehung von Hilfarth zur Gemeindestraße abgestuft und hiermit würde die jetzige Verknüpfung der K16 mit der L364 aufgehoben. Bei einer gemeinsamen Besprechung vom 08.03.2010 zwischen Stadt, Kreis, Polizei und städtischem Ordnungsamt waren sich die Beteiligten daher einig, dass unter Berücksichtigung der beabsichtigten bzw. geplanten Straßenbauvorhaben in und um Hilfarth, die städtische Goethestraße zur Kreisstraße aufgestuft werden sollte, sobald der Schlussverwendungsnachweis für den geförderten städtischen Straßenausbau von der Bezirksregierung geprüft worden sei. Zudem haben sich die Beteiligten dahingehend verständigt, bereits beim Ausbau der Goethestraße den Einmündungsbereich zur K16/Kaphofstraße als abknickende Vorfahrt umzubauen, damit der Verkehr von der K16 über die Goethestraße zur L364 geführt werden sollte. Gleichzeitig mit der Aufstufung der Goethestraße sollten die Abschnitte der K16/Kaphofstraße bis zur L364 sowie die K16/Leonhardstraße zu städtischen Straßen abgestuft werden. Eine Karte mit den umzustufenden Straßenabschnitten ist in der Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigelegt.

Die städtische Fördermaßnahme wurde im letzten Jahr abgewickelt, so dass die v. g. Umstufungen nunmehr **zum 01.01.2024** vorgenommen werden können. Hierzu bedarf es jedoch noch der Zustimmung der politischen Gremien. Das Einverständnis der Stadt Hückelhoven liegt bereits vor. Es ist seitens des Kreises Heinsberg beabsichtigt, bei der Bezirksregierung bis spätestens Ende September den Umstufungsantrag zu stellen.

Die Ausgleichszahlungen zwischen dem Kreis Heinsberg und der Stadt Hückelhoven im Rahmen des Umstufungsverfahrens können erst zum Zeitpunkt der Übergabe beziffert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Aufstufung der städtischen Straße "Goethestraße" in Hückelhoven-Hilfarth zur Kreisstraße 16 und der Abstufung der K 16 (Teilbereich Kaphofstraße sowie der Leonhardstraße) zu städtischen Straßen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0142/2023

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.08.2023 gem. § 5 GeschO betr. "Öffentlichkeitskampagne der WestVerkehr GmbH"

Beratungsfolge:	
22.08.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): zurzeit nicht bezifferbar				
Teilplan:	1203 - ÖPNV			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 22.08.2023 als Anlage beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.08.2023 verwiesen.

Ausschussvorsitzender Jansen lässt im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel nach kurzer Diskussion einvernehmlich über einen leicht modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen, dem der Fachausschuss einstimmig folgt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der KWH beauftragen die WestVerkehr GmbH, zu gegebener Zeit eine öffentlichkeitswirksame Kampagne in Print- und digitalen Medien innerhalb des Kreises Heinsberg speziell zu den Multibus- und Schnellbuslinien zu starten. Sollten diese Aktionen nicht durch das laufende Budget der WestVerkehr GmbH gedeckt sein, werden die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0140/2023

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Kastration von Katzen"

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. „Kastration von Katzen“ vom 08.08.2023 verwiesen.

Herrn Landrat
Stephan Pusch

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
www.gruene-kv-heinsberg.de

im Hause

Fraktionen im Kreistag z. K

8.8.23

Anfrage nach § 12 GeschO zur Beantwortung in der nächsten Kreisausschusssitzung Katzenkastrationen

Sehr geehrter Herr Pusch,

trotz vieler im Tierschutz engagierter Menschen stellt die unkontrollierte Vermehrung von verwilderten oder ausgesetzten Katzen nach wie vor ein Problem dar. Insbesondere das Leid dieser Tiere, die hungrig, krank oder verletzt sind, kann niemanden kalt lassen. Außerdem stecken sie Hauskatzen an und paaren sich mit diesen, wenn die Hauskatzen nicht kastriert sind.

In etlichen Gemeinden und Kreisen – auch in der Nachbarschaft (Linnich, Niederkrüchten, Herzogenrath, Kreis Viersen, Kreis Euskirchen; in Mönchengladbach ist eine Katzenschutzverordnung in Vorbereitung) - besteht die Kastrationspflicht für Freigängerkatzen. Dies könnte einer von mehreren Wegen sein, das Elend dieser Katzen zu reduzieren.

In einer Antwort auf eine Anfrage unserer Fraktion im Jahre 2014 hat der Kreis Heinsberg diese Kastrationspflicht jedoch abgelehnt wegen fehlender rechtlicher Möglichkeit und mangelnder Kooperation der Kommunen im Kreis.

Die rechtlichen Voraussetzungen sind inzwischen geschaffen (§ 13 b Tierschutzgesetz – Zuständigkeitsverordnung vom 3.2.2015). Zwischenzeitlich wurden auch Landesmittel für Katzenkastrationen bereitgestellt.

Die Verwaltung beschrieb in der o. g. Antwort ein Konzept, dass Katzen an ausgesuchten Brennpunkten (hohe Population von verwilderten Katzen) von Tierschützer*innen eingefangen und von niedergelassenen Tierärzt*innen für eine geringere Gebühr kastriert werden sollten. Die Kosten sollten Kommunen und Kreis anteilig tragen.

Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Vereine sowie wie viele Privatpersonen haben seitdem Katzen an ausgesuchten „Brennpunkten“ eingefangen und von Tierärzten kastrieren lassen?
2. Um welche „Brennpunkte“ handelt es?

3. Wie viele Katzen in welchen Kommunen konnten in den letzten fünf Jahren dadurch kastriert werden?
4. Wie hoch waren die Kosten, die dem Kreis entstanden sind – aufgeteilt nach Jahren im Zeitraum 2017 bis 2022?

Mit freundlichen Grüßen



Jörg van den Dolder
Fraktionsvorsitzender



Sofia Tillmanns
Kreistagsabgeordnete/
Fraktionsgeschäftsführerin

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0141/2023

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Verwendung von Landesmitteln zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des Krieges in der Ukraine (Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut)"

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss

Es wird auf die als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. „Verwendung von Landesmitteln zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des Krieges in der Ukraine“ vom 08.08.2023 verwiesen.

Herrn Landrat
Stephan Pusch

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
www.gruene-kv-heinsberg.de

im Hause

Fraktionen im Kreistag z. K

8.8.23

**Anfrage nach § 12 GeschO zur Beantwortung in der nächsten Kreisausschusssitzung
Verwendung von Landesmitteln zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des
Krieges in der Ukraine**

Sehr geehrter Herr Pusch,

da die Sozialausschusssitzung am 14.8.23 entfällt, bitten wir um Beantwortung dieser Anfrage im nächsten Kreisausschuss.

Im so genannten „Stärkungspaket soziales NRW – Armut bekämpfen“ hat der Landtag für den Kreis Heinsberg in diesem Jahr 306.480 Euro u. a. zur Unterstützung von Tafeln, Wohnungslosen, Strom und Heizung für Sozialleistungsempfänger*innen oder Frühstück an Grundschulen zur Verfügung gestellt. In den einzelnen Kommunen gab es ebenfalls zusätzliche Mittel.

In einem Antrag hatten wir am 1.3.23 im Sozialausschuss um einen Arbeitskreis mit den Wohlfahrtsverbänden gebeten, in dem über die Verwendung der Mittel bzw. über Projektvorschläge gemeinsam mit der Verwaltung beraten werden sollte. Im Bericht der Verwaltung im Sozialausschuss am 24.5.23 wurde darüber informiert, dass auch Gespräche mit Vertreter*innen des MAGS NRW geführt wurden.

Aufgrund der begrenzten Zeit sollte kurzfristig und in Abstimmung mit den Kommunen eine sinnvolle Nutzung der zusätzlichen Mittel für den Sozialbereich besprochen werden.

Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche kreisweiten Verbände haben für welche Einrichtungen (Beratungsstellen o. ä.) Mittel beantragt, und in welcher Höhe wurden Mittel vergeben?
2. Welche Projekte oder Einrichtungen in den einzelnen Kommunen konnten durch die kommunalen Mittel unterstützt werden?
3. Wie viele Sozialleistungsempfänger*innen konnten durch Übernahme der Strom- oder Heizungskosten vom Stärkungspaket profitieren? Gab es v. S. der Verwaltung ein besonderes Beratungsangebot für diese Personengruppe?

4. Werden alle verfügbaren Mittel voraussichtlich verausgabt? Wenn nein, in welcher Höhe müssen Landesmittel zurückgezahlt werden?
5. Hat das MAGS NRW nach den Gesprächen im Mai weitere Veränderungen/Verbesserungen der Förder- und Vergabemöglichkeiten eingeräumt?

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Schwinkendorf
stellvertr. Fraktionsvorsitzende



Dr. Sabrina Grübener
Mitglied des Sozialausschusses